

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20.01.2027, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Homberg, Blatt 8963,

BV lfd. Nr. 1

415/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 19, Flurstück 1308, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Husemannstr. 33,35,37,39,41, Lindenstr. 23,25,27,29,31,33, Größe: 8414 m² und Flurstück 1309, Erholungsfläche, Husemannstr. 33,35,37,39,41, Lindenstr. 23,25,27,29,31,33, Größe 667 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Lindenstr. Hausnummer 25 im 4. Obergeschoss mitte, Nr. 106 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 106 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Das Gutachten behandelt eine Eigentumswohnung im Ortsteil Homberg-Hochheide in einer im Jahr 1971 errichteten, bis zu VIIgeschossigen Wohnanlage. Die Liegenschaft wurde 1998 gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in 161 Sondereigentume aufgeteilt. Die Gesamtgrundstücksgröße beträgt 9.081 m². Die gegenständliche Wohnung bemisst sich auf ca. 39 m² und unterteilt sich gemäß Aufteilungsplan in Flur, Badezimmer, Schlafräum, Wohnraum, Küche, Abstellraum und Loggia. Das Gemeinschaftseigentum vermittelt einen durchschnittlich gepflegten Gesamtzustand. Die zu bewertende Wohnung war zum Stichtag vermietet. Eine detaillierte Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

35.100,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.